

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 221 Oö. GDG 2002

Oö. GDG 2002 - Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.02.2023

- (1) Dienstposten werden abweichend von§ 6 Abs. 2 durch Zuordnung zu Verwendungsgruppen, Dienstzweigen und Dienstklassen oder einem Gehaltsschema bestimmt. Dienstposten für Vertragsbedienstete werden durch ihre Zuordnung zu Entlohnungsgruppen oder einem Gehaltsschema bestimmt.
- (2) Die Verwendungsgruppe umfasst gleichwertige Verwendungen oder Verwendungen mit gleichartiger Vor(Aus-)bildung. Die Verwendung umfasst Dienstposten innerhalb einer Verwendungsgruppe mit ähnlicher facheinschlägiger Vor(Aus-)bildung und weist auf die fachliche Tätigkeit des (der) Beamten (Beamtin) hin.
- (3) Der Dienstzweig umfasst gleichartige Verwendungen innerhalb einer Verwendungsgruppe. Die Dienstklasse stellt die dienst- und besoldungsrechtlichen Merkmale eines Dienstpostens fest. Es sind zugeordnet:
- 1. der Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst) die Dienstklassen III bis VIII;
- 2. der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) die Dienstklassen II bis VII;
- 3. der Verwendungsgruppe C (Fachdienst) die Dienstklassen I bis V;
- 4. der Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst) die Dienstklassen I bis IV;
- 5. der Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst) die Dienstklassen I bis III;
- 6. der Verwendungsgruppe W2 (dienstführende Wachebeamte/-beamtinnen) die Dienstklassen III bis V;
- 7. der Verwendungsgruppe W2 (Grundstufe) die Dienstklassen III bis IV;
- 8. der Verwendungsgruppe L2b1 bzw. L3 (Dienst der Kindergärtnerinnen und Horterzieher) die Gehaltsstufen 1 bis 17;
- 9. der Verwendungsgruppe P1 die Dienstklassen I bis IV;
- 10. der Verwendungsgruppe P2 die Dienstklassen I bis IV;
- 11. der Verwendungsgruppe P3 die Dienstklassen I bis III;
- 12. der Verwendungsgruppe P4 die Dienstklassen I bis III;
- 13. der Verwendungsgruppe P5 die Dienstklassen I bis III.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche Verwendungen zu Dienstzweigen zusammengefasst und den Verwendungsgruppen gemäß Abs. 3 zugeordnet werden. Dabei ist insbesondere auf die Art der Verwendung und die dafür erforderliche Ausbildung Bedacht zu nehmen.

(Anm: LGBI.Nr. 76/2021)

In Kraft seit 01.08.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at